

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Verein «*Setzkasten. Design und Spiel aus Basel*» besteht ein nicht gewinnorientierter, gemeinnütziger Verein nach Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Basel (c/o Cedric Kегreiss, Dornacherstrasse 151, 4053 Basel).

² Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck des Vereins: Experimenteller Entwurf und Entwicklung, inhaltlich, gestalterisch und technisch, von Kreationen und Objekten im Bereich Design und Spiel (Prototypen). Diese dienen der Förderung von neuartigen Wegen für Vermittlung und Tradierung von Wissen rund um Typografie, Formen, Farben, Materialien (pädagogischer Anspruch). Der Vereinszweck umfasst auch Bildungsangebote und Begleitveranstaltungen – ein weiterer Schwerpunkt liegt auf Leseförderungs- und Literaturvermittlungs-Angeboten.

² Der Verein hat insbesondere zum Zweck, ein Pilotprojekt unter dem Arbeitstitel «STABEN» umzusetzen sowie das Format «Erzähl Nächte» weiterzuentwickeln.

³ Der Verein legt Wert auf Kooperationen mit lokalen, nachhaltigen Gewerben und Institutionen.

⁴ Die Vereinsaktivitäten sind vorerst auf die Schweiz ausgerichtet, eine Erweiterung ins Ausland ist eine Option.

Art. 3 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich insbesondere aus folgenden Quellen:

- Fundraising und Förderbeiträge
- Direkte Projekteinnahmen
- Mitgliederbeiträge

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Die Vorstandsmitglieder gelten als Mitglieder.

² Der Vorstand kann Ehrenmitglieder wählen.

³ Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht ausgenommen.

Art. 5 Gönnermitgliedschaft

Gönnermitglieder unterstützen den Verein mit freiwilligen finanziellen Zuwendungen. Sie haben keine Verpflichtungen gegenüber dem Verein und auch kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 Organisation

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und kontrolliert die anderen Organe. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie wählt den Vorstand.
- Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- Sie genehmigt den Jahresbericht.
- Sie genehmigt die Jahresrechnung.
- Sie entlastet den Vorstand.
- Sie beschliesst über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern.
- Sie beschliesst über Statutenänderungen.
- Sie beschliesst über die Auflösung des Vereins.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

³ Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

⁴ Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

⁵ Beschlüsse über Statutenänderungen benötigen die volle Stimmenzahl des Vorstandes.

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand ist das strategische und operative Organ des Vereins «*Setzkasten. Design und Spiel aus Basel*» und vertritt ihn nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Er führt die Geschäfte.
- Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Er ist verantwortlich für die Finanzierung.
- Er stellt den Jahresplan auf.
- Er erstellt das Jahresbudget.
- Er verfasst den Jahresbericht.
- Er erstellt die Jahresrechnung.

Ausserdem beschliesst er über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand konstituiert sich selber. Er besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

³ Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung. Sie oder er wird für eine Amtsdauer von einem Jahr aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt.

⁴ Wenn die Statuten keine andere Bestimmung enthalten, beschliesst der Vorstand mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder.

⁵ Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁷ Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Art. 9 Entschädigungen

¹ Der Verein kann Mitglieder oder andere natürliche und juristische Personen für die Umsetzung eigener Projekte anstellen oder mandatieren und tritt dabei als ordentlicher Arbeitgeber oder Auftraggeber auf.

² Aufwände des Vorstandes für ordentliche Vorstandssitzungen und die Vorbereitung der Generalversammlung werden nicht entschädigt.

³ Weitere Aufwände von Vorstandsmitgliedern können gemäss Jahres- und Projektbudgets entschädigt werden.

Art. 10 Verzicht auf Revisionsstelle

Die Gründungsmitglieder stellen fest, dass der Verein nicht zur ordentlichen Revision gemäss Art. 69b Abs. 1 ZGB verpflichtet ist. Nachdem der Verein weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben wird, beschliesst die Gründerversammlung einstimmig, auf eine Revisionsstelle gemäss Art. 69b Abs. 5 ZGB i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR zu verzichten.

Art. 11 Auflösung und personelle Änderungen

¹ Will ein Gründungsmitglied aus dem Verein austreten, hat das verbleibende Gründungsmitglied das Vorrecht, den Verein weiter zu führen und ggf. neue Statuten auszuarbeiten.

² Bei Neu-Eintritten auf operativer Ebene werden die Statuten neu geprüft und ggf. angepasst.

³ Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller offenen Rechnungen und Forderungen, je zur Hälfte an die beiden Gründungsmitglieder.

Die Gründungsmitglieder

Cedric Kegeress

Barbara Piatti

Basel, 7. Juni 2021